

Gesellschaftsvertrag

GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH

Formatiert: Links: 1,27 cm, Rechts: 1,27 cm, Oben: 1,27 cm, Unten: 1,27 cm, Fußzeilenabstand vom Rand: 0,01 cm

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Allgemeine Bestimmungen	2	
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	2	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2	
§ 2a Selbstlosigkeit	2	
§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr	3	
§ 4 Bekanntmachung	3	
§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen	4	hat gelöscht: 3
§ 6 Gesellschaftsorgane	4	
II. Gesellschafterversammlung	4	
§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	4	
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	5	
§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung	5	
§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung	5	
§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter	6	
III. Aufsichtsrat	6	hat gelöscht: 7
§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	6	hat gelöscht: 7
§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats	8	
§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat	9	
§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats	9	
§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats	9	hat gelöscht: 10
IV. Geschäftsführung	10	hat gelöscht: 1
§ 17 Geschäftsführung und Vertretung	10	hat gelöscht: 1
§ 18 Zuständigkeit der Geschäftsführung	11	
V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	11	
§ 19 Wirtschaftsplan	11	
§ 20 Jahresabschluss	11	hat gelöscht: 2
§ 21 Ergebnisverwendung	12	hat gelöscht: 3
§ 22 Örtliche und überörtliche Prüfung	12	hat gelöscht: 3
VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft	12	hat gelöscht: 3
§ 23 Einziehung	12	hat gelöscht: 3
§ 23a Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrecht	13	hat gelöscht: 4
§ 24 Bewertung	14	
§ 25 Kündigung eines Gesellschafters	14	hat gelöscht: 5
§ 26 Auflösung und Abwicklung	15	hat gelöscht: 6
VII. <u>Beauftragung und Betrauung</u>	15	hat gelöscht: Sonstige und Schlussbestimmungen
§ 27 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	15	hat gelöscht: 6
<u>§ 27a Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Betrauung</u>	16	hat gelöscht: 6
VIII. <u>Sonstige und Schlussbestimmungen</u>	18	
§ 28 Mitwirkungsrechte der kommunalen Vertretungsorgane und der Aufsichtsbehörde	18	hat gelöscht: 7
§ 29 Salvatorische Klausel	18	hat gelöscht: 7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH“. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - (a) die Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen,
 - (b) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen,
 - (c) die Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen.
- (2) ~~Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.~~

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: <#>ersatzlos gestrichen, ¶

§ 2a

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 5

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH sind:
 - (a) die Stadt Ludwigshafen am Rhein
 - (b) die Stadt Frankenthal/Pfalz

- (c) die Stadt Mannheim
- (d) die Stadt Neustadt/Weinstraße
- (e) die Stadt Speyer
- (f) die Stadt Worms
- (g) der Landkreis Alzey-Worms
- (h) der Landkreis Bad Dürkheim
- (i) der Rhein-Pfalz-Kreis
- (j) die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK).

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 870.400,- (in Worten: achthundertsiebzigttausendvierhundert Euro).

(3) Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen geleistet:

(a)	die Stadt Ludwigshafen am Rhein	Euro	455.680,-	(52,352%)
(b)	die Stadt Frankenthal/Pfalz	Euro	51.200,-	(5,882%)
(c)	die Stadt Mannheim	Euro	5.120,-	(0,588%)
(d)	die Stadt Neustadt/Weinstraße	Euro	51.200,-	(5,882%)
(e)	die Stadt Speyer	Euro	51.200,-	(5,882%)
(f)	die Stadt Worms	Euro	51.200,-	(5,882%)
(g)	der Landkreis Alzey-Worms	Euro	51.200,-	(5,882%)
(h)	der Landkreis Bad Dürkheim	Euro	51.200,-	(5,882%)
(i)	der Rhein-Pfalz-Kreis	Euro	51.200,-	(5,882%)
(j)	die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)	Euro	51.200,-	(5,882%)

hat gelöscht:

(4) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

(1) Für Vertretung und Stimmabgabe der Gesellschafter (§ 5 Abs. 1 lit. a) bis i)) in der Gesellschafterversammlung finden die jeweiligen kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

(2) Die Vertreter der Gesellschafter (§ 5 Abs. 1 lit. a) bis i)) in der Gesellschafterversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafter-Versammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- c) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung;
- d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses;
- e) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- f) Einforderung von Nachschüssen zur Abdeckung eines Jahresverlusts (siehe auch § 21);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
- i) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- j) Aufnahme weiterer Gesellschafter (siehe auch § 5 Abs. 4);
- k) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- l) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- m) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
- n) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- o) Bestellung des Liquidators;
- p) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- q) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- r) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
- s) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- t) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder.

hat gelöscht: und des Lageberichts

§ 9

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist immer einzuberufen, wenn eine Entscheidung gemäß § 8 oder auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift durch Gesellschafterbeschluss zu treffen ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 11

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist, im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von drei Viertel des vertretenen Stammkapitals gefasst. Je volle 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (8) Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) in den Aufsichtsrat entsenden:
 - a) die Stadt Ludwigshafen am Rhein 10 Vertreter,
 - b) die Stadt Frankenthal/Pfalz 1 Vertreter,
 - c) die Stadt Mannheim 1 Vertreter
 - d) die Stadt Neustadt/Weinstraße 1 Vertreter
 - e) die Stadt Speyer 1 Vertreter
 - f) die Stadt Worms 1 Vertreter
 - g) der Landkreis Alzey-Worms 1 Vertreter
 - h) der Landkreis Bad Dürkheim 1 Vertreter
 - i) der Rhein-Pfalz-Kreis 1 Vertreter
 - j) die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt

und

des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) 1 Vertreter.

- (3) Die Vertretung bestimmt sich nach § 88 GemO, soweit die Bestimmung Anwendung findet.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 mit dem Verlust des Amts;
 - b) bei den vom Rat der Stadt Ludwigshafen am Rhein entsandten Vertretern nach Abs. 2a darüber hinaus mit dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Ludwigshafen am Rhein bzw. dem Ablauf der Wahlperiode des Rats;
 - c) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (6) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
- (7) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.
- (8) [Vertreter der Gesellschafter in der im Anschluss an eine AR-Sitzung stattfindenden Gesellschafterversammlung dürfen an dieser vorhergehenden AR-Sitzung als Gast teilnehmen.](#) Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Berater als Gast zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuzuziehen. Über die Teilnahme weiterer Gäste entscheidet der Aufsichtsrat. Gäste sind in gleicherweise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie Aufsichtsratsmitglieder.
- (9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - c) die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung;
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Zustimmung zur Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, sowie für die Zustimmung zum Abschluss und Änderung von Verträgen mit Prokuristen;
 - g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
 - h) Zustimmung zur Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend E10 TVöD oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
 - i) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - j) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - k) Beschlüsse, die die Errichtung - insbesondere den Standort - oder eine wesentliche Ver-

änderung einer Anlage zur Behandlung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen betreffen;

- l) die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und -entgelte für die von der Gesellschaft errichteten oder betriebenen Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
- m) die Festsetzung der Umlage nach § 27 Abs. 3;
- n) die Entscheidung über einen Befreiungsantrag nach § 27 Abs. 2;
- o) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für

- a) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren;
- c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und den Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird; die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- d) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird, sofern diese Geschäftsvorgänge nicht bereits vorab im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden;
- e) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter beteiligt sind.

Ist die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem dringenden zustimmungspflichtigen Geschäft nicht möglich, so ist die Einwilligung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters ausreichend. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung des Geschäfts sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur vom Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 14

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der für die Abfallwirtschaft zuständige Dezernent der Stadt Ludwigshafen am Rhein (§ 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO).
- (2) Den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber ihrer jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (4) Die Durchführung und Kontrolle von Aufsichtsratsbeschlüssen, sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die nach § 13 Abs. 1 k), l), m), n) und Abs. 2 f) zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der Stadt Ludwigshafen am Rhein können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.
- (9) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.

- (10) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (11) Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft hinausgehen, sowie die in § 13 Abs. 2 genannten Geschäfte. § 8 Ziff. a) bleibt unberührt.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 19

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein

Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- (6) Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt und ermöglicht, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung an sieben Werktagen bei den Verwaltungen der Gesellschafter während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt wird; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 21

Ergebnisverwendung

Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken. Etwaige Jahresüberschüsse werden der Kapitalrücklage zugeführt.

§ 22

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt

- (2) Den Gesellschaftern, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse ein-geräumt.

VI Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 23

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von *zwei* Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird.

Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.

- (5) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 24 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 23 a

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrecht

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen, sowie die Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs oder der Einräumung einer Unterbeteiligung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, die hierüber mit einem Beschluss mit % Mehrheit unter Mitwirkung des Betroffenen zu entscheiden hat. §17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter zulässig. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen anderen Gesellschafter entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, so hat er seinen Anteil zunächst allen übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten die §§ 463 ff, BGB sinn-

gemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach § 24 Abs. 1 zu errechnen ist. Den übrigen Gesellschaftern steht das Ankaufsrecht im entsprechenden Verhältnis ihrer Anteile zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Ankaufsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis ihrer Anteile zu.

- (3) Die Veräußerung an einen einzelnen Gesellschafter darf erst erfolgen, wenn und soweit die ankaufsberechtigten Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht innerhalb einer Frist von elf Monaten nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder- auf ihr Ankaufsrecht verzichtet haben.

§ 24

Bewertung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.
- (2) in den Fällen des § 23 a Abs. 2 und des § 25 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.
- (3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2 40 % des Anteilsnennbetrags auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 EuroEG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (4) Von dem Auszahlungsbetrag gemäß vorstehendem Abs. (3) sind alle durch das Ausscheiden des Gesellschafters entstehenden Kosten wie diejenigen der Bewertung, der Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Notariatskosten u. a. abzuziehen.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Ab dem Zugang der Kündigungserklärung ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Er ist jedoch weiterhin gemäß § 27 Abs. (1) verpflichtet, die Anlagen der Gesellschaft zu nutzen und bis zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft solche Mengen anzuliefern, wie er sie durchschnittlich pro Jahr in den zurückliegenden fünf Jahren angeliefert hat.
- (3) Sollte die Nutzung nicht vereinbarungsgemäß stattfinden, insbesondere unterhalb der gemäß

vorstehendem Abs. (2) definierten Mengen angeliefert werden, so hat der ausgeschiedene Gesellschafter den finanziellen Gegenwert der Anlieferung für den vorgenannten Zeitraum an die Gesellschaft zu zahlen. Die Abrechnung geschieht jeweils zu einem Kalenderjahresende durch die Gesellschaft, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil - nach Wahl der Gesellschaft - auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden, Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 24 dieses Vertrags.
- (5) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von elf Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so gilt dies als Einziehung des Anteils.

§ 26

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren) ist / sind der / die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidatoren) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

VII. Beauftragung und Betrauung

§ 27

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 20 KrWG. Jeder Gesellschafter beauftragt hiermit die Gesellschaft nach Maßgabe von § 22 KrWG mandatierend mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten für die Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) durch Verbrennung. Die jeweilige Beauftragung gilt im Umfang des § 2 und bis zu einer Kündigung des jeweiligen Gesellschaftsverhältnisses oder bis zu einer Auflösung der Gesellschaft. Die Entsorgungsverantwortlichkeit der Gesellschafter bleibt gemäß § 22 Satz 2 KrWG unberührt.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt und verpflichtet, die von der Gesellschaft errichteten oder von ihr oder durch beauftragte Dritte betriebenen Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen zu den vom Aufsichtsrat festgelegten Bedingungen und Prei-

hat gelöscht: Sonstige und Schlussbestimmungen

Kommentiert [FB1]: Der GV sollte einheitliche Bezeichnungen verwenden (s. § 27a Abs. 1 Satz 1)

hat gelöscht: Entsorgungsp

hat gelöscht: Restabfälle

Kommentiert [FB2]: Eine Entsorgungspflicht besteht nur für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

sen zu nutzen (Andienungspflicht). Die Gesellschaft wird die jeweiligen rechtlichen Vorschriften insbesondere des Abfallrechts sowie etwaige Anordnungen der zuständigen Behörden beachten.

- (3) Auf begründeten Antrag kann ein Gesellschafter von der Verpflichtung zur Benutzung einer Anlage nach Abs. 1 befreit werden. Die Ablehnung des Antrags gilt als wichtiger Grund i. S. d. § 25 Abs. 1, sofern dem betreffenden Gesellschafter hierdurch ein erheblicher Nachteil entsteht.
- (4) Die Anlieferungspreise der Gesellschafter werden auf die kalkulierten Kosten abgestimmt. Durch Entgelte nicht gedeckte Kosten der Gesellschaft werden auf die Gesellschafter umgelegt. Dabei legt der Aufsichtsrat die Höhe der Umlagezahlung für die Gesellschafter verbindlich fest. Die Umlagezahlungen betragen insgesamt pro Jahr höchstens € 5,0 Mio. Sie bemessen sich an den angelieferten Restabfallmengen der Gesellschafter. Reicht die Umlagezahlung nicht aus, so wird die Unterdeckung bei der Festlegung der Umlage für das Folgejahr ausgeglichen.

§ 27a

Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Betrachtung

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle kommunalen Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) aus dem jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsgebiet ihrer Gesellschafter zur Verbrennung anzunehmen. Die Gesellschaft erbringt damit gemeinwirtschaftliche Leistungen für ihre Gesellschafter. Sie richtet ihre Kapazitäten anhand der jeweils prognostizierten Menge kommunaler Siedlungsabfälle aus den räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsgebieten ihrer Gesellschafter aus und baut keine Kapazitäten auf, die über den prognostizierten Bedarf hinausgehen.
- (2) Die Gesellschafter stellen auf Grundlage ihres weiten Ermessensspielraums fest, dass die Gesellschaft mit den Tätigkeiten nach Abs. 1 ausschließlich eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) sowie der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 24.07.2003 (Rs. C-280/00 – *Altmark Trans*). Mit diesem Gesellschaftsvertrag wird zugleich die Betrachtung der Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsgebiet ihrer Gesellschafter bestätigt und mit Wirkung für die Zukunft bekräftigt. Die Betrachtung erfolgt zum [Datum] für eine Dauer von 10 Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf des 10-jährigen Betrachtungszeitraums entscheiden die Gesellschafter über eine erneute Betrachtung.
- (3) Soweit für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, können die Gesellschafter der Gesellschaft zum Ausgleich der durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses gewähren, insbesondere in Form der Übernahme von Bürgschaften zur vollumfänglichen Absicherung von Darlehen der Gesellschaft.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Begriffe der Netto-Kosten, der Einnahmen und des angemessenen Gewinns gilt Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen

hat gelöscht: im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten

Kommentiert [GDT][G4]: Änderung im Ablauf: Der Aufsichtsrat der GML soll am 05.12.2019 diese Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Betrachtung behandeln und eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafter aussprechen. Diese müssen dann in ihre Kommunalgremien gehen (Stadträte, Kreistage) und die Betrachtung sowie die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschließen lassen. Erst danach kann in einer Gesellschafterversammlung am 12.03.2020 die Gesellschaftsvertragsänderung beschlossen werden (s. hierzu auch die Regelungen des § 28 (1)).

Kommentiert [GDT][G5]: Muss hier nicht eher formuliert werden, dass die Gesellschafter der Auffassung sind, dass genau diese Aufgabe seinerzeit der Gründungszweck in 1985 war und daher die Gesellschafter hiermit feststellen, dass dies schon „immer so war“? Das heißt, die Betrachtung erfolgt nicht ab einem Zeitpunkt, sondern sie besteht schon.

Kommentiert [MB6R5]: Dieses Verständnis ist richtig. Allerdings muss die Betrachtung nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission alle 10 Jahre „aktualisiert“/wiederholt werden. Eine künftige Betrachtung mit automatischer Verlängerungsmöglichkeit über diesen Zeitraum hinaus (ggf. bis auf Widerruf) ist nicht zulässig.

hat gelöscht: zunächst

hat gelöscht: Nach

der Gesellschafter ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Alle Begünstigungen sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen oder anderweitig nachzuweisen. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlaufgaben durchzuführen. Im Wirtschaftsplan ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung erfolgt. Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern die entsprechenden Nachweise auf entsprechende Aufforderung hin unverzüglich zur Verfügung. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter über mögliche Ausgleichsleistungen.

- (5) Soweit die Gesellschaft etwaige temporär nicht ausgelastete Kapazitäten der von der Gesellschaft im vorgenannten Rahmen errichteten oder von ihr oder durch beauftragte Dritte betriebenen Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anderweitig vermarktet, stellt dies keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die von der Betrauung der Gesellschaft umfasst wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung für alle sonstigen Dienstleistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die Gesellschaft keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, dürfen in keinem Fall Ausgleichsleistungen der Gesellschafter erhalten. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Dies geschieht auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses. Der Nachweis ist unverzüglich nach Erstellung den Gesellschaftern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (7) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Wird auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses eine Überkompensation festgestellt, kann diese in das nächste Geschäftsjahr übertragen und von den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden, soweit die Überkompensation die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Gesellschafter zurückzuzahlen. Wird von dieser 10 Prozent-Regel kein Gebrauch gemacht, ist der gesamte Betrag der Überkompensation an die Gesellschafter zurückzuzahlen.
- (8) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten. Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten

nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

VIII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 28

Mitwirkungsrechte der kommunalen Vertretungsorgane und der Aufsichtsbehörde

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 1 Nr. 7 a und b GemO genannten Angelegenheiten sind den Gesellschaftern so rechtzeitig anzuzeigen, dass die jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen können. Die Kapitalbeschaffung der Gesellschaft im Rahmen der jeweils geltenden Konsortialvereinbarung über Kommunalbürgschaften bleibt hiervon unberührt.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Gesellschafter gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags, sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen können.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das *Gleiche* gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.

Stadt Ludwigshafen am Rhein vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck

Rhein-Pfalz-Kreis vertreten durch Herrn Landrat Clemens Körner

Stadt Speyer vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler

Stadt Frankenthal/Pfalz vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin Hebich

Stadt Neustadt/Weinstraße vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel

Stadt Worms vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel

Landkreis Bad Dürkheim vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

Landkreis Alzey-Worms vertreten durch Herrn Landrat Ernst Walter Görisch

Stadt Mannheim vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) vertreten durch den Vorstand Herr Jan B. Deubig

Ludwigshafen am Rhein, den
[Datum]

hat gelöscht: Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.¶